

## Reglement Absenzenwesen

Stand: 31.03.2025

### 1 Grundlagen

Gesetz über die Volksschule vom 29.08.2007, RB 411.11

Für das Absenzenwesen sind insbesondere § 23 Pflichtverletzungen und § 46 Schulabsenzen massgebend.

### 2 Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht und den frei gewählten Fächern. Dazu gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen.

#### 2.1 Entschuldigte Absenzen

##### 2.1.1 Wichtige Gründe

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 46 Gesetz über die Volksschule).

Als wichtige Gründen gelten unter anderem:

- Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen und Notsituationen im engsten Familienkreis
- Arzt- und Zahnarztbesuche  
Diese erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische oder zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.
- die aktive Teilnahme an speziellen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Schnupperlehren und Berufspraktika  
Absenzen dieser Art werden im Zeugnis nicht eingetragen.

##### 2.1.2 Jokertage

Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf nachfolgende Schuljahre ist nicht möglich. Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.

Es ist die Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson mindestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren.

Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Jokertage dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, in Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, verpasste Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten.

Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten besonderen Schulanlässen wie Sporttagen, Schulreisen, Klassenlagern, erster Schultag des Schuljahres, Anlässen zum Schuljahresabschluss etc. ist nicht möglich. Für Abwesenheiten während dieser Schulanlässe ist ein ordentliches Absenzgesuch zu stellen.

Für die Teilnahme an religiösen Feiertagen können Jokertage eingesetzt werden. Sofern dafür keine Jokertage eingesetzt werden, ist ein ordentliches Absenzgesuch zu stellen.

Das Vorgehen für ordentliche Absenzgesuche ist in Ziffer 2.5.1 geregelt.

### **2.1.3 Arztzeugnis**

Bei einer Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall, welche fünf Tage übersteigt, kann die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis einfordern. Bei wiederholten Abwesenheiten von mindestens zehn Halbtagen pro Semester kann ab dem ersten Fehltag ein Arztzeugnis eingefordert werden.

## **2.2 Ferien ausserhalb der Schulferien**

Absenzgesuche für Ferien ausserhalb der regulären Schulferien oder für Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.

## **2.3 Privatunterricht**

### **2.3.1 Kulturelle Bereicherung / humanitärer Einsatz (1-5 Unterrichtswochen)**

Beabsichtigen Erziehungsberechtigte, gemeinsam mit ihren schulpflichtigen Kindern eine Reise zu unternehmen, um Einblick in eine andere Kultur zu erhalten, um den Horizont der Familie zu erweitern oder im Rahmen eines humanitären Projekts tätig zu sein, kann die Schulbehörde ausserhalb der regulären Schulferien Absenzen von einer bis fünf Unterrichtswochen bewilligen. Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor der Abreise schriftlich und begründet an die Schulbehörde zu richten. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, in Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, während der Reisezeit verpasste Unterrichtsinhalte selbständig zu erarbeiten.

Ein Absenzgesuch aufgrund kultureller Bereicherung oder eines humanitären Einsatzes kann nur einmal pro Zyklus gestellt werden.

### **2.3.2 Befristeter Privatunterricht (6-12 Unterrichtswochen)**

Die Schulbehörde kann für Schülerinnen und Schüler während einer Dauer von sechs bis zwölf Unterrichtswochen Privatunterricht bewilligen. Massgebend sind die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Richtlinie für den Privatunterricht.

## **2.4 Unentschuldigte Absenzen**

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein beantragt werden und nicht genehmigte Absenzen gelten als unentschuldigte Absenz.

Erziehungsberechtigte, deren Kind mehrfach unentschuldigt fehlt, können von der Schulleitung schriftlich informiert und ermahnt werden. Erziehungsberechtigte, welche ihre Pflichten verletzen, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft (§ 23 Gesetz über die Volksschule).

## **2.5 Administration**

### **2.5.1 Absenzgesuche**

Absenzgesuche (inkl. Jokertage) für die Dauer von bis zu einem Tag sind an die Klassenlehrperson zu richten. Die Absenz wird von den Erziehungsberechtigten über das Absenzenformular von Escola beantragt. Die Klassenlehrperson ist für die Genehmigung der Absenz zuständig.

Absenzgesuche, welche die Berufswahl betreffen, sind für die Dauer bis fünf Tage über das Absenzenformular von Escola an die Klassenlehrperson zu richten. Für längere Absenzen infolge Berufswahl ist die Schulleitung zuständig.

Absenzgesuche für die Dauer von zwei bis fünf Tage, welche nicht die Berufswahl betreffen, sind schriftlich und frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens eine Woche im Voraus, an die Schulleitung zu richten. Die Beantwortung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form. Diese Regelung gilt ebenfalls für Absenzgesuche für die Dauer von einem Tag, wenn von der Abwesenheit ein besonderer Schulanlass betroffen ist oder die eintägige Abwesenheit aufgrund einer Teilnahme an religiösen Feiertagen erfolgt (Ziffer 2.1.2).

Absenzgesuche für die Dauer von mehr als fünf Tagen sind schriftlich und frühzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, an die Schulbehörde zu richten.

### **2.5.2 Folgen einer Absenz**

Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. Absenzen im Rahmen der Berufswahl werden nicht im Zeugnis erfasst.

## **3 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde gemäss Beschluss der Schulbehörde der VSG Wigoltingen vom 31.03.2025 erlassen und tritt ab 01. August 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 20. August 2019.